

però tali da giustificare l'abbandono di questa interpretazione fondata su argomenti solidi e confortata da una lunga prassi.

5. — Si è a torto che il convenuto pretende che gli allegati di parte dell'Istituto non sarebbero degli « atti » a' sensi dell'art. 53 LAMI. Giusta l'uso comune, il termine generico di atti (actes, Urkunden — nei testi francese e tedesco) comprende indubbiamente non solo i documenti, ma le scritture e memorie di parte prodotte in giudizio.

6. — Così pure non può essere accolta la tesi del convenuto, secondo cui l'esonero fiscale previsto dall'art. 53 cp. 2 LAMI s'applicherebbe solo alle tasse riscosse al momento della formazione e del rilascio dell'atto e non a quelle posteriori, come il bollo richiesto per la produzione in giudizio.

Il testo dell'art. 53 è esplicito e vieta « qualsiasi tassa » senza stabilire affatto la distinzione proposta dal convenuto. Se questa distinzione fosse stata voluta dal legislatore, questi l'avrebbe certo indicata nel testo dell'art. 53.

Il Tribunale federale pronuncia :

La domanda è ammessa e l'Istituto nazionale di assicurazione contro gli infortuni è esonerato dalla tassa da bollo cantonale per gli allegati ed i documenti prodotti avanti il Tribunale delle assicurazioni del Cantone Ticino.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 18. — Voir n° 18.

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

MASS UND GEWICHT

POIDS ET MESURES

21. Urteil des Kassationshofes vom 28. Mai 1935
i. S. Polizeirichteramt Zürich gegen Schumacher und Esslinger.

MASS UND GEWICHT. Es ist zulässig, Kleinholz in ungeeichten Metallbändern in den Handel zu bringen, jedenfalls dann, wenn die Bänder nicht zum Zumessen verwendet werden. Art. 25 des Gesetzes und Art. 40 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912.

A. — Das Polizeirichteramt der Stadt Zürich hat den Geschäftsführer der Firma « S » Brennholz-Vertrieb in Zürich, Werner Schumacher, und den Holzhändler Hans Esslinger in Zürich der Übertretung des Art. 25 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909, abgeändert am 27. September 1928, des Art. 40 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 und des § 35 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 21. April 1927 schuldig erklärt und je mit 25 Fr. gebüsst, weil sie Brennholz in ungeeichten Metallbändern mit einer Breite von 1 ½ cm und einer Dicke von ½ mm verkauft haben. Auf den Einspruch der Gebüssten hin überwies das Polizeirichteramt die Sache dem Bezirksgericht Zürich zur gerichtlichen Beurteilung mit dem Antrag auf Bestätigung der ausgefallenen Bussenverfügungen. Das Gericht hat mit Urteil vom 7. Januar 1935 die Anschuldigung als unbegründet erklärt und die Bussen aufgehoben. Es erachtet die Verwendung solcher ungeeichter Metallbänder im Kleinholzhandel als Bindemittel für erlaubt; geeichte Reifen der in Art. 40 der eidgenössischen

Vollziehungsverordnung vorgesehenen Beschaffenheit (wenigstens 35 mm Breite und 2 mm Dicke) seien nur für den Fall vorgeschrieben, dass sie als *Mass*, zur Zumessung des Holzes, dienen, was im vorliegenden Falle nicht zutreffe.

B. — Gegen dieses Urteil hat das Polizeirichteramt der Stadt Zürich Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Antrag, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Sache sei zu neuer Entscheidung im Sinne der Bestätigung der ausgesprochenen Bussen an das Bazirksgericht zurückzuweisen.

Die Nichtigkeitsbeklagten beantragen Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Dem Polizeirichteramt der Stadt Zürich steht nach kantonalem Recht die Antragstellung an das Strafgericht und auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das gerichtliche Urteil zu (vgl. STRÄULI, zu § 395 der zürcherischen StrPO, Nr. 3). Es ist daher als « öffentlicher Ankläger des Kantons » im Sinne von Art. 270 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes (BStrP) zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht befugt. Die Formvorschriften gemäss Art. 272 BStrP sind gleichfalls beobachtet worden.

2. — Die Verwendung geeichter Masse im Handel und Verkehr ist in Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 (in der abgeänderten Fassung nach dem Gesetz vom 27. September 1928) für « Längen- und Holzmasse, Gewichte, Wagen, Thermoalkoholometer, Gasmesser und elektrische Messinstrumente » vorgeschrieben, und die vom Bundesrat (der nach Abs. 2, ursprünglich Abs. 3 des erwähnten Artikels befugt ist, die Eichpflicht auf weitere Messinstrumente auszudehnen) erlassene Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 bestimmt in Art. 40 Abs. 1 betreffend « Reife für Kleinholz » was folgt: « Zur Zumessung von kleingespaltenem Holz werden öfters eiserne Reife benützt,

in welche das Holz eingeschichtet wird. Diese Masse sollen aus Band Eisen von wenigstens 35 mm Breite und 2 mm Dicke hergestellt sein und einen innern Durchmesser von 50 oder 25 cm mit einer Toleranz von 3 bzw. 2 mm in mehr oder minder haben. Reife von andern Dimensionen sind nicht eichfähig. »

Das Bundesgericht hat bereits ausgesprochen, dass mit dieser Bestimmung nicht etwa die Verwendung geeichter Reifen vorgeschrieben sei, vielmehr Kleinholz auch in anderer Weise, sei es nach dem Gewicht oder nach der Stückzahl der Bündel in den Handel gebracht werden dürfe, Art. 40 also nur den Fall betreffe, dass wirklich Reifen zur Verwendung gelangen (BGE 40 I 293 ff.). Für diesen Fall ist freilich angenommen worden, der Verkauf habe nach dem geeichten eidgenössischen Mass zu geschehen (Erw. 3 des angeführten Entscheides). Diese Auffassung lässt sich jedoch nicht in dieser Allgemeinheit aufrechterhalten. Wenn die Verordnung erklärt, andere Reifen als die beschriebenen seien nicht eichfähig, so kann dies sehr wohl dahin ausgelegt werden, dass dem Handel zwar ein eichfähiger Reifen für Kleinholz zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung aber nicht vorgeschrieben werden wolle. Wer Wert darauf legt, beim Verkauf ein bestimmtes Quantum zu garantieren, hat die Möglichkeit, ein amtlich geprüftes Ringmass zu verwenden, und um die in der Eichung enthaltene amtliche Bestätigung, dass das Bündel einen bestimmten Umfang habe, zu erhalten, muss er die in der Verordnung beschriebenen Reifen verwenden. Andernfalls entgeht ihm der Vorteil der amtlichen Massbestätigung, dafür kann er aber die Bündel nach seinem Gutdünken bilden und das Holz mit beliebigen Eisenbändern oder auch mit Draht, Weiden oder dergleichen binden. Da bei Verwendung von Drähten, Weidenruten usw. weder eine Eichpflicht noch Vorschriften über die Beschaffenheit des Bindemittels bestehen, ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb nicht auch Eisenbänder in gleicher Weise sollten gebraucht werden können, ganz abgesehen davon, dass die begriffliche

Unterscheidung von Eisenband und Eisendraht mitunter Schwierigkeiten bieten mag.

3. — Die Nichtigkeitsbeklagten möchten freilich nicht darauf verzichten, für einen bestimmten Umfang der Bündel Gewähr zu leisten. Sie bedienen sich aber zum Zumessen keines Reifens, sondern einer Zwingvorrichtung, bei der das Holz in eine Form eingeschichtet, diese bis zum Anschlag, der den gewünschten Umfang bezeichnet, zgedreht und das durch Rillen laufende Metallband geschlossen wird. Dient aber das Metallband — mag es vielleicht nach allgemeinem Sprachgebrauche auch als Reifen bezeichnet werden können — dergestalt nicht zum Zumessen des Holzes, so verstösst seine Verwendung nicht gegen Art. 40 der Verordnung, auch wenn diese dahin ausgelegt wird, dass die als eigentliches Mass gebrauchten Eisenreifen die vorgesehene Beschaffenheit aufzuweisen haben und eichpflichtig seien.

Es könnte sich also nur noch fragen, ob die Nichtigkeitsbeklagten durch die Verwendung einer ungeeichten Messvorrichtung gegen die Bestimmungen über Mass und Gewicht verstossen haben. Das ist aber nicht Gegenstand des gegen sie eingeleiteten Verfahrens. Da ihnen nach dem Gesagten grundsätzlich die Verwendung einer andern Messvorrichtung als der in Art. 40 der Verordnung vorgesehenen Eisenreifen nicht verwehrt werden kann, müsste sich übrigens die Frage dahin zuspitzen, ob Vorrichtungen anderer Art eichpflichtig seien und welche Anforderungen an die Eichfähigkeit zu stellen wären. Wie dem auch sein möge, könnte wohl ein strafbares Verhalten nicht in Frage kommen, wenn, wie es der Fall zu sein scheint, die Prüfung der Vorrichtung nachgesucht, aber von den zuständigen Amtsstellen (wenn die Eichpflicht nicht besteht, mit Recht, sonst mit Unrecht) abgelehnt worden ist.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

22. Urteil vom 7. Juni 1935 i. S. Epa und Friedli gegen Schaffhausen.

Die Bestimmung des schaffhausischen Wirtschaftsgesetzes, wonach den Warenhäusern grundsätzlich keine Wirtschaftspatente erteilt werden sollen, verstösst gegen die in der Bundesverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit.

Der schaffhausische Regierungsrat hatte im April 1933 der Epa (Einheitspreisaktiengesellschaft Zürich), bezw. deren Geschäftsführer Adolf Friedli das verlangte Abstinenzwirtschaftspatent für eine « Imbissecke » im Schaffhauser Epa-Warenhaus verweigert. Das Bundesgericht hiess jedoch einen hiegegen eingereichten staatsrechtlichen Rekurs am 21. Oktober 1933 im Sinne der Erwägungen gut, worauf der schaffhausische Regierungsrat dem Adolf Friedli « auf Zusehen hin » ein Abstinenzwirtschaftspatent für die Patentperiode 1933/34 erteilte.

Kurz nachher, am 16. Dezember 1934, wurde im Kanton Schaffhausen ein neues Wirtschaftsgesetz erlassen, dessen Art. 10 Abs. 4 lautet: « Für Warenhäuser werden keine Wirtschaftspatente erteilt ». Mit rechtzeitig eingereichter staatsrechtlicher Beschwerde beantragen die Epa und Adolf Friedli die Aufhebung dieser Bestimmung wegen Verletzung von Art. 4, 31 und 32 quater BV.